

Vierte Durchführungsbestimmung*
zum
Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle.
(Verfügbarmöglichkeiten über Devisenausländer-
konten bei der Deutschen Notenbank)

Vom 22. März 1956

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Februar 1956 über Devisenverkehr und Devisenkontrolle (Devisengesetz) (GBl. I S. 321) wird zu § 10 Abs. 2 des Gesetzes folgendes bestimmt:

§ 1

Über die von der Deutschen Notenbank auf Devisenausländerkonten — A — geführten Guthaben kann in eigener Sache des Kontoinhabers zur Verwendung im Deviseninland frei verfügt werden.

Ausgenommen hiervon sind Verfügungen zum Zwecke:

- a) des Warenbezuges über den persönlichen Bedarf hinaus,
- b) des Erwerbs von Grundstücken und Gebäuden,
- c) des Erwerbs und der Begründung von Kapitalforderungen (Hypotheken, Anleihen, Gesellschaftsbeteiligungen usw.).

§ 2

Über die von der Deutschen Notenbank auf Devisenausländerkonten — B — geführten Guthaben können zugunsten von Deviseninländern in eigener Sache des Kontoinhabers Verfügungen durch die Deutsche Notenbank zu nachstehenden Zwecken zugelassen werden:

1. Zur Zahlung von Steuern aller Art.
2. Zur Erfüllung gesetzlicher Unterhalts Verpflichtungen.
3. Zu unentgeltlichen Zuwendungen an bedürftige Familienmitglieder, für die Einzelperson bis zu 200 DM monatlich, für den Haushalt mit zwei Personen bis zu 300 DM monatlich und für jede weitere zum Haushalt gehörige Person bis zu 50 DM monatlich.

Der Kreis der empfangsberechtigten Familienmitglieder umfaßt:

Großeltern, Eltern, Kinder, Enkelkinder, Schwiegereltern, Schwiegersöhne, Schwiebertöchter und Geschwister des Kontoinhabers.

Die Unterstützungsbedürftigkeit wird im einzelnen Fall vom kontoführenden Kreditinstitut in eigener Verantwortung überprüft. Sie kann bei einer von der Sozialfürsorge betreuten Person ohne weiteres bejaht werden, desgleichen bei Personen, die wirtschaftlich vom Kontoinhaber vollkommen abhängig sind.

Freigaben auf Grund der Ziff. 3 dürfen nur erfolgen, wenn das Guthaben auf dem Devisenausländerkonto die Ausführung der im § 2 Ziffern 1, 2 und 4 aufgeführten Zahlungen gewährleistet.

4. Zur Bezahlung von Leistungen, die in Zusammenhang mit Vermögen in der Deutschen Demokratischen Republik zu erfüllen sind (Unterhaltungs-

kosten). Unter den Begriff „Unterhaltungskosten“ fallen alle Aufwendungen, die zur Erhaltung und ordnungsmäßigen Bewirtschaftung notwendig sind. Dazu gehören: Die Bezahlung laufender Kosten (Steuern, Gebühren, Gehälter, Löhne, Mieten, Wasserverbrauch, Beleuchtung usw.) und die Kosten für die Instandsetzung und Ausbesserungsarbeiten. Für Aufwendungen, die zu Wertsteigerungen führen, dürfen Beträge nur freigegeben werden, wenn dadurch zusätzlich Wohn- oder Geschäftsraum gewonnen wird.

Als Zahlungen, die zur Unterhaltung der betreffenden Vermögenswerte erforderlich sind, gelten neben den oben angeführten Kosten auch die zur kapitalmäßigen Verwaltung eines Grundstückes erforderlichen Zahlungen, insbesondere fällige Zinsen, Tilgungen und Versicherungsprämien, sowie die Befriedigung von Ansprüchen, die Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder gesetzlicher Bestimmungen haben.

5. Zur Bezahlung von Kosten eines vorübergehenden Aufenthaltes im Deviseninland.

Es können freigegeben werden für den Kontoinhaber und seinen Ehegatten sowie wirtschaftlich nicht selbständige Abkömmlinge 15 DM je Tag und Person, sofern letztere das 10. Lebensjahr noch nicht erreicht haben 7,50 DM je Tag und Person. Die Auszahlung erfolgt nur gegen die Vorlage der Reisepapiere. Vorauszahlungen und nachträgliche Zahlungen sind nur für den Zeitraum von jeweils einer Woche zulässig.

Für Dienst- oder Geschäftsreisen dürfen keine Beträge freigegeben werden.

6. Zur Bezahlung von:

- a) Fracht- und Transportkosten bis zur Währungsgrenze sowie Lagergeld für eigenes Gut des Kontoinhabers (Hausrat, Wohnungs- und Geschäftseinrichtungen) und entsprechende Versicherungsprämien.
- b) Kosten oder Gebühren für Gerichts- und Notariatssachen, Rechts- und Steuerberatung und Vermögensverwaltung.
- c) Kosten für die Bestattung von Familienmitgliedern sowie für die Errichtung und Unterhaltung von Grabstellen von Familienmitgliedern.
- d) Rechnungen von Ärzten für die Behandlung des Kontoinhabers und seiner Familienmitglieder wie für verordnete Medikamente und Krankenhausaufenthalt (Kuraufenthalt fällt nicht hierunter).

7. Zur Bezahlung von Nachlaßverbindlichkeiten.

§ 3

Forderungen aus Warengeschäften und dem Dienstleistungsverkehr mit Ausnahme der im § 2 dieser Durchführungsbestimmung aufgeführten dürfen nicht aus einem Devisenausländerkonto beglichen werden.

§ 4

Die Deutsche Notenbank kann in besonders begründeten Ausnahmefällen Verfügungen über ein Devisenausländerkonto auch zu anderen als den vorstehend genannten Zwecken zulassen.

* 3. DB (GBl. I S. 326)